



An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

**Zentrale Dienste**

Rechtsangelegenheiten

Sachb.: Mag. Maria-Christine Bienzle  
Telefon: +43 (1) 711 28-7751  
Fax: +43 (1) 711 28 7728  
e-mail: maria-christine.bienzle@statistik.gv.at

Ihr Zeichen: BMWFW-30.680/0009-  
I/7/2016

Ihre Nachricht vom: 4.11.2016  
Unser Zeichen: 83/0-ZD/16

**Datum: 5.12.2016**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994  
geändert wird;  
Begutachtungsverfahren

**Stellungnahme der Bundesanstalt Statistik Österreich**

Zu GZ BMWFW-30.680/0009-I/7/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt die Bundesanstalt Statistik Österreich wie folgt  
Stellung:

**Zu § 352b.:**

In § 10 Abs. 2 Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002 in der Fassung des BGBl. I Nr. 56/2016, ist normiert, dass für Zwecke der Führung des Bildungsstandregisters der Bundesanstalt Statistik Österreich von den Prüfungsstellen der Landeskammern der Wirtschaftskammer Österreich und den Prüfungsstellen der Landwirtschaftskammern die Sozialversicherungsnummer, das Geschlecht und das Beendigungsdatum und die Beendigungsform der jeweiligen Ausbildung unter Angabe der Bezeichnung der beendeten Ausbildung zu Personen, die im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Übermittlungsjahres u.a. Meisterprüfung oder Befähigungsprüfung und Module dieser Prüfungen erfolgreich absolviert haben, zu übermitteln sind.

Da im vorliegenden Gesetzesentwurf in § 352b jedoch die Sozialversicherungsnummer nicht angeführt ist, wäre diese entsprechend den Vorgaben des Bildungsdokumentationsgesetzes im § 352b zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic

Kaufmännische Generaldirektorin

(elektronisch gefertigt)